

14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Anmerkungen

1. Nicht zu diesem Kapitel, sondern zu Abschnitt XI gehören pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffwaren verwendet werden, beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschliessliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffen besonders bearbeitet sind.
2. Zu Nr. 1401 gehören insbesondere Bambus (auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt, auf bestimmte Länge zugeschnitten, mit abgerundeten Enden, gebleicht, flammsicher gemacht, poliert oder gefärbt), Flechtweiden, Schilf und dergleichen, gespalten, Peddig- und Stuhlrohr. Nicht zu dieser Nummer gehört Holzspan aller Art (Nr. 4404).
3. Nicht zu Nr. 1404 gehören Holzwolle (Nr. 4405) und Pinselköpfe (Nr. 9603).